**Präambel**

„Gemeinsam für MORGEN“ hat sich zum Ziel gesetzt, die Nachhaltigkeit und Regionalität auf vielfältige Weise zu fördern. Dies verwirklichen wir unter anderem durch niederschwellige Angebote zum Mitmachen mit dem Ziel, umwelt- und klimaschonendes Verhalten in der Bevölkerung zu fördern und im Bewusstsein zu verankern.

Unsere Angebote richten sich an alle Menschen jedweden Alters, Geschlechts, Herkunft, Religion sowie Menschen mit und ohne Behinderung. Wir lehnen alle Formen von Diskriminierung und menschenverachtendem Verhalten, z.B. Rassismus und Sexismus, ab.

**§1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Gemeinsam für MORGEN“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.

Das Vereinsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

Sitz des Vereins ist Bötzingen.

**§2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit, sowie die Förderung, Erarbeitung, Entwicklung und Realisierung von Projekten in den Themengebieten:

- Nachhaltiger Konsum, Ernährung und Lebensweise,
- Senkung des Energie- und Ressourcenverbrauchs,
- Schadstoffarmer Verkehr und
- Umweltschutz z.B. Müllvermeidung.

Ergänzend werden die Ziele durch die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit Organisationen, Gruppen, Unternehmungen und Einzelpersonen unterstützt.

**§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins weder die einbezahlten Beträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle InhaberInnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen, diese unterstützen und die Satzung anerkennen.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe des Namens, Geburtsdatums, der Wohnanschrift und, soweit vorhanden, einer E-Mail-Adresse einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

3. Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Die fördernden Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeiten informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. erklärt werden.

3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
   a. bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Interessen des Vereins,
   b. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

**§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

**§ 7 Beitrag**

Der Verein erhebt von allen ordentlichen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung. Über die Beitragsordnung und insbesondere über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

**§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung und
b) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe des Vereins beschließen.

**§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens acht on der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Diese sind
   a. Der/die 1. Vorsitzende
   b. Der/die 2. Vorsitzende
   c. der Kassenwart
   d. der/die SchriftführerIn sowie
   e. bis zu 4 Beisitzer.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
   a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
   b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
   c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
   d. Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes
   e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

5. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen. Sie verwalten Ihre Ämter als Ehrenämter und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

6. Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.

**§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Jugendliche sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.

2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter der Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist

beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Wohnanschrift bzw. E-Mail-Adresse geschickt wurde.

4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

   a. Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüferberichts,
   b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
   c. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
   d. Entlastung des Vorstandes,
   e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und
   f. Auflösung des Vereins

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

6. In der Mitgliederversammlung kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens eine Woche vorher schriftlich vorgelegen haben, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrags mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder anerkennt.
   Abstimmungen erfolgen grundsätzlich öffentlich durch Handzeichen. Falls ein Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Ihre Beschlüsse in der Regel mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und von der das Protokoll führenden Person zu unterzeichnen.

9. Abweichend von § 10 Abs. 4 lit. e können Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichts durchzuführen sind und die den Gehalt der Satzung nicht ändern, vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

**§ 11 Satzungsänderungen**

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

2. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Vereinszweckes eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Jede Änderung der Satzung ist vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

**§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen je zur Hälfte an den NABU Kaiserstuhl e.V. in Vogtsburg/Oberrotweil und an die Lebenshilfe Breisgau gGmbH (Freiburg, HRB 706134, StNr 06471/60572), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Bötzingen, 3. Oktober 2020

| | |
|---|---|
| Dominik Krakutsch<br>(1. Vorsitzender) | Kathrin Leonhart<br>(2. Vorsitzende) |
| Rainer Leonhart<br>(Kassenwart) | Stefanie Staiger<br>(Schriftführerin) |
| Sophia Höfflin<br>(Beisitzerin) | Iris Huiffner-Sohn<br>(Beisitzerin) |
| Diana Kunz<br>(Beisitzerin) | Virgil Schoor<br>(Beisitzer) |